

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PS250325-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichter lic. iur. et phil. D. Glur und Ersatzrichterin Dr. C. Schoder
sowie Gerichtsschreiber MLaw S. Widmer

Beschluss und Urteil vom 30. Oktober 2025

in Sachen

A. _____,

Schuldner und Beschwerdeführer

gegen

1. **Kanton Zürich,**
2. **Politische Gemeinde B.** _____,

Gläubiger und Beschwerdegegner

1, 2 vertreten durch Steueramt der Gemeinde B. _____

betreffend **Konkurseröffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichtes des Bezirksgerichtes
Bülach vom 29. September 2025 (EK250522)**

Erwägungen:

1.

1.1. Der Schuldner und Beschwerdeführer (nachfolgend: Schuldner) ist seit dem tt.mm.2013 als Inhaber des Einzelunternehmens "C._____" im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Gemäss Handelsregisterauszug bezweckt das Einzelunternehmen die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich ... [Auflistung der Bereiche] (act. 5).

1.2. Am 13. Juni 2025 stellten die Gläubiger und Beschwerdegegner (nachfolgend: Gläubiger) beim Bezirksgericht Bülach ein Begehren um Eröffnung des Konkurses über den Schuldner (act. 7/1). Nach Durchführung des Verfahrens eröffnete das Einzelgericht des Bezirksgerichts Bülach mit Urteil vom 29. September 2025 den Konkurs über den Schuldner für eine Forderung der Gläubiger inkl. Zinsen und Kosten von total Fr. 4'243.65. Die Entscheidgebühr setzte die Vorinstanz auf Fr. 200.– fest, auferlegte sie dem Schuldner und bezog sie aus dem von den Gläubigern geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'800.–. Den Rest des Kostenvorschusses überwies die Vorinstanz dem mit dem Vollzug des Konkurses beauftragten Konkursamt Bülach (nachfolgend: Konkursamt; act. 3 = act. 6 [Aktenexemplar] = act. 7/11).

1.3. Mit Eingabe vom 7. Oktober 2025 erhob der Schuldner gegen die Konkursöffnung Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich. Er beantragt sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Entscheides und die Abweisung des Konkursbegehrens der Gläubiger. In prozessualer Hinsicht ersucht er um Gewährung der aufschiebenden Wirkung (act. 2).

1.4. Die Kammer zog die vorinstanzlichen Akten (act. 7/1-12) von Amtes wegen bei.

1.5. Mit Verfügung vom 9. Oktober 2025 verweigerte die Kammer der Beschwerde einstweilen die aufschiebende Wirkung. Zudem setzte sie dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen zur Leistung eines Kostenvorschusses für das Beschwerdeverfahren von Fr. 750.– an (act. 8).

1.6. Am 17. Oktober 2025 wurde der Schuldner bei den Gläubigern vorstellig und bat um einen Verzicht auf die Durchführung des Konkurses. Die Gläubiger weigerten sich, einen Gläubigerverzicht zu unterzeichnen, und baten die Kammer, den Schuldner nochmals über seine anderweitigen Möglichkeiten aufzuklären (act. 12). Auf einen entsprechenden Hinweis der Kammer überbrachte der Schuldner in der Folge am Nachmittag des gleichen Tages eine weitere Eingabe (act. 10) mit zusätzlichen Unterlagen (act. 11). Darin macht er sinngemäss geltend, er verfüge nun über genügend Mittel, um alle offenen Betreibungen zu bedienen und sämtliche erforderlichen Kostenvorschüsse zu leisten. Leider sei sein Konto durch das Konkursamt Bülach gesperrt worden. Er beantrage die Erteilung der aufschiebenden Wirkung, um die notwendigen Zahlungen leisten zu können.

1.7. Weiterungen erübrigen sich. Insbesondere ist auf das Einholen einer Beschwerdeantwort (Art. 322 Abs. 1 ZPO) und die Ansetzung einer Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses zu verzichten. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache wird das Gesuch um teilweise Gewährung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos und ist abzuschreiben (vgl. E. 3.4).

2. Der erstinstanzliche Entscheid über die Konkursöffnung kann innert 10 Tagen nach Zustellung mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 SchKG; BSK SchKG I-GIROUD/THEUS SIMONI, 3. Aufl. 2021, Art. 174 N 11). Die Gerichtsurkunde mit dem angefochtenen Entscheid wurde dem Schuldner am 7. Oktober 2025 zugestellt (act. 7/12). Die zehntägige Rechtsmittelfrist begann demnach am 8. Oktober 2025 zu laufen und endete am 17. Oktober 2025. Die Beschwerde vom 7. Oktober 2025 und die Ergänzung vom 17. Oktober 2025 erfolgten somit innert der Beschwerdefrist.

3.

3.1. Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Rechtsmittelinstanz die Konkursöffnung aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld einschliesslich Zinsen und Kosten getilgt ist (Tilgung), der geschuldete Betrag beim oberen Gericht zuhanden der Gläubiger hinterlegt ist (Hinterlegung) oder die Gläubiger auf die

Durchführung des Konkurses verzichtet haben (Gläubigerverzicht; vgl. Art. 174 Abs. 2 SchKG). Tilgung und Hinterlegung müssen "einschliesslich Zinsen und Kosten" vor Ablauf der Beschwerdefrist erfolgt sein (KUKO SchKG-DIGGELMANN/ENGLER, 3. Aufl. 2025, Art. 174 N 10; BGE 136 III 294 E. 3.2). Zu den "Kosten" gehören auch die von den Gläubigern vorgeschossenen Kosten des erstinstanzlichen Konkursgerichtes und des Konkursamtes (BGer 5A_829/2014 vom 9. Februar 2015 E. 3.3; BGer 5A_435/2013 vom 10. Juli 2013 E. 2.1; BGer 5A_409/2013 vom 8. Juli 2013 E. 2; BGE 133 III 687 E. 2.3).

3.2. Der Schuldner machte in seiner Beschwerde vom 7. Oktober 2025 geltend, per 10. Oktober 2025 gelange aus seinen beiden Säule-3a-Konten bei der D._____ und der E._____ ein Totalbetrag von Fr. 205'773.– zur Auszahlung. Mit den nach Abzug der Quellensteuer verbleibenden rund Fr. 189'000.– könne er alle Forderungen gemäss dem beigelegten Betreibungsregisterauszug vollumfänglich begleichen. Eine der im Betreibungsregisterauszug verzeichneten Forderungen habe er bereits am 19. Mai 2025 durch Zahlung an die Gläubigerin getilgt (act. 2).

3.3. Die Kammer informierte den Schuldner in der Verfügung vom 9. Oktober 2025 über die vorstehend beschriebenen Voraussetzungen für die Aufhebung der Konkursöffnung (act. 8 E. 2.1). Gleichzeitig wies sie ihn darauf hin, dass er seine Beschwerde bis zum Ablauf der Beschwerdefrist noch ergänzen könne (act. 8 E. 4 f.). Insbesondere machte die Kammer den Schuldner darauf aufmerksam, dass er, sofern er die Konkursforderung wegen der nach der Konkursöffnung erfolgten Kontosperrung nicht bezahlen oder hinterlegen könne, bei der Rechtsmittelinstanz um Bewilligung der Zahlung ersuchen könne (act. 8 E. 5).

3.4. Die Säule-3a Guthaben wurden dem Konto des Schuldners am 13. und 14. Oktober 2025 gutgeschrieben (vgl. act. 11 S. 1). Der Schuldner erschien am Nachmittag des 17. Oktober 2025, d.h. des letzten Tages der Beschwerdefrist, beim Obergericht und ersuchte um Ermächtigung, über sein Bankguthaben zwecks Hinterlegung der Schuld bei der Gerichtskasse und Sicherstellung der Kosten des Konkursamtes und der Vorinstanz zu verfügen (act. 10 f.; zum Fristenlauf vgl. E. 2). Die Kammer klärte daraufhin beim Konkursamt und der Bank

des Schuldners telefonisch ab, wie schnell eine teilweise Freigabe des Bankkontos des Schuldners möglich wäre. Es stellte sich heraus, dass eine Freigabe nicht innert derart kurzer Zeit erfolgen könnte, damit die Hinterlegung der Konkursforderung und die Sicherstellung der Verfahrenskosten noch innerhalb der Beschwerdefrist möglich wäre. Das teilte die Kammer dem Schuldner gleichentags mündlich mit (vgl. act. 12).

3.5. Die Beschwerdefrist lief in der Folge ab, ohne dass der Schuldner die Konkursforderung einschliesslich Kosten und Zinsen tilgte oder hinterlegte. Auch einen Gläubigerverzicht wies der Schuldner innerhalb der Beschwerdefrist nicht nach. Die Ansetzung einer Nachfrist nach abgelaufener Rechtsmittelfrist ist ausgeschlossen (BGE 136 III 294 E. 3.1). Eine Wiederherstellung der Beschwerdefrist wurde vom Schuldner nicht verlangt und käme im Übrigen nur dann in Frage, wenn er durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten worden wäre, innert Frist zu handeln (Art. 33 Abs. 4 SchKG; BGer 5A_177/2025 vom 3. Juni 2025 E. 4.1; BGer 5A_520/2022 vom 6. Dezember 2022 E. 3.3). Für eine Fristwiederherstellung müsste das Fristversäumnis mit anderen Worten gänzlich schuldlos gewesen sein (vgl. BGer 5A_477/2025 vom 13. August 2025 E. 3.3.1). Davon kann vorliegend keine Rede sein. Die Kammer zeigte dem Schuldner in der Verfügung vom 9. Oktober 2025 auf, wie er vorzugehen hätte, wenn die Vornahme der für die Konkurseröffnung erforderlichen Zahlungen aufgrund der Kontosperre nicht möglich sein sollte (act. 8 E. 5). In der gleichen Verfügung schrieb die Kammer zudem mehrfach, dass die Konkursaufhebungsgründe der Tilgung, Sicherstellung oder des Gläubigerverzichts vor Ablauf der Beschwerdefrist nachzuweisen seien (act. 8 E. 2.1 und 4). Aus der Verfügung vom 9. Oktober 2025 konnte und musste der Schuldner deshalb schliessen, dass ein Gesuch um Bewilligung der Zahlung umgehend zu stellen wäre. Der Schuldner verfügte bereits ab dem 13. Oktober 2025 über genügend Mittel (act. 11), um die notwendigen Hinterlegungen und Sicherstellungen zu leisten. Gleichwohl liess er in der Folge drei Tage verstreichen und reichte das Gesuch um teilweise Gewährung der aufschiebenden Wirkung erst am Nachmittag des letzten Tages der Rechtsmittelfrist ein. Er hat deshalb selbst zu verantworten, dass eine teilweise Freigabe seines Bank-

kontos nicht mehr rechtzeitig erfolgen konnte. Eine Wiederherstellung der Beschwerdefrist käme unter diesen Umständen nicht in Frage.

3.6. Zusammenfassend ist bereits die erste Voraussetzung für die Aufhebung der Konkursöffnung, d.h. der Nachweis der Tilgung oder Hinterlegung der Konkursforderung oder des Gläubigerverzichts, nicht erfüllt. Es erübrigt sich deshalb, die Zahlungsfähigkeit des Schuldners zu prüfen. Die Beschwerde ist abzuweisen.

4. Es bleibt, den Schuldner auf zweierlei hinzuweisen: Erstens kann ein Konkurs neben Unannehmlichkeiten auch Erleichterungen mit sich bringen. Insbesondere fallen für Privatpersonen Lohnpfändungen für die Dauer des Verfahrens dahin (Art. 206 SchKG), die Pflicht zur Verzinsung von Schulden fällt weg (Art. 209 Abs. 1 SchKG) und nach Durchführung eines Konkurses (nicht aber nach einer Einstellung mangels Aktiven) bildet die Einrede des mangelnden neuen Vermögens gegenüber den Altschulden einen gewissen Schutz (Art. 265 Abs. 2 und 265a SchKG). Weiter fällt das Einkommen, welches der Schuldner nach der Konkursöffnung durch seine persönliche Tätigkeit erwirbt, nicht in die Konkursmasse. Das Gleiche gilt für Unterhaltsbeiträge für die Zeit nach der Konkursöffnung (Art. 197 SchKG; BSK SchKG II-HUNKELER, 3. Aufl. 2021, Art. 197 N 84 ff.). Zweitens besteht gemäss Art. 195 SchKG die Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des Konkurses durch das Konkursgericht, wenn nachgewiesen wird, dass sämtliche Forderungen beglichen sind oder von jedem Gläubiger eine schriftliche Erklärung über den Rückzug seiner Konkurseingabe vorliegt oder ein Nachlassvertrag zustande gekommen ist (dazu insbesondere KUKO SchKG-DIGGELMANN/ENGLER, 3. Aufl. 2025, Art. 195 N 3, N 3a und N 5).

5. Ausgangsgemäss wird der Schuldner für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren sind auf Fr. 750.– festzusetzen (vgl. Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 lit. b GebV SchKG). Weil der Schuldner noch keinen Kostenvorschuss geleistet hat, sind die Verfahrenskosten dem Konkursamt Bülach vorsorglich zur Kollokation anzumelden. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen: Dem Schuldner nicht, weil er unterliegt, den Gläubigern nicht, weil ihnen im Beschwerdeverfahren keine zu entschädigenden Umtriebe entstanden sind.

Es wird beschlossen:

1. Der Antrag auf teilweise Gewährung der aufschiebenden Wirkung vom 17. Oktober 2025 wird abgeschrieben.
2. Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 750.– festgesetzt und dem Schuldner auferlegt. Die vorliegenden Verfahrenskosten werden dem Konkursamt Bülach vorsorglich zur Kollokation angemeldet.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gläubiger unter Beilage des Doppels von act. 2 und 10, sowie an die Vorinstanz (unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten) und das Konkursamt Bülach, ferner im Urteils-Dispositiv an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich, an das Betreibungsamt Bülach und per E-Mail an die Grundbuchämter F._____, G._____, H._____, I._____ und J._____, je gegen Empfangsschein.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

MLaw S. Widmer

versandt am:
30. Oktober 2025